

10829 Berlin, 15. August 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-258

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 36-1.30.11-5/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-30.11-22

Antragsteller:

GOLDBECK
Bauelemente Bielefeld GmbH
Ummelner Straße 4-6
33649 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Stahlbauteile mit einschichtigem Epoxydharz -
Pulverbeschichtungssystem

Geltungsdauer bis:

31. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Stahlbauteile wie z. B. Fachwerkbinder, Träger und Stützen für den Hallenbau aus Baustählen nach DIN EN 10025-1:2005-02, DIN EN 10210-1:2006-07 oder DIN EN 10219-1:2006-07 mit einschichtigem Epoxydharz (EP) - Pulverbeschichtungssystem als Korrosionsschutz für den Einsatz in Innenräumen, die der Korrosivitätskategorie C1 oder C2 nach DIN EN ISO 12944-2:1998-7 entsprechen.

2 Bestimmungen für die Bauteile

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Stahlbauteile gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10025-1:2005-02, DIN EN 10210-1:2006-07 oder DIN EN 10219-1:2006-07.

Angaben zu dem für die EP - Pulverbeschichtung verwendeten Pulver sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sollsichtdicke für die EP - Pulverbeschichtung beträgt 80 µm.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Stahlbauteile haben so zu erfolgen, dass die Pulverbeschichtung nicht beschädigt wird.

Die pulverbeschichteten Stahlbauteile dürfen bei der Lagerung und während der Montage bis zu sechs Monaten einer Korrosionsbelastung, die der Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 12944-2:1998-7 entspricht, ausgesetzt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der pulverbeschichteten Stahlbauteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der pulverbeschichteten Stahlbauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten pulverbeschichteten Stahlbauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die Stahlbauteile gelten die Angaben in DIN 18800-7:2002-09, Abschnitt 13.
- Die Einhaltung der Spezifikation der Pulverbeschichtung (z. B. Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½, Sollsichtdicke von 80 µm, Prozessparameter beim Aushärtvorgang) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche aller Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit der Pulverbeschichtung und Fehlstellen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen von DIN 18800-1, -2, -3:1990-11 und DIN 18808:1984-10.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Stahlbauteile gelten die Bestimmungen von DIN 18800-7:2002-09. Für die Ausführung der Pulverbeschichtung gilt die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation.

Dr.-Ing. Kathage

